



Schutzkonzept Mehrzweckhalle Oberbalm

Gültig ab 8. Juni 2020 bis auf Weiteres

Ausgangslage

Dieses Schutzkonzept zeigt auf, wie im Rahmen der nach wie vor geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen ein Trainingsbetrieb in der gemeindeeigenen Mehrzweckhalle wieder stattfinden kann.

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrats sind folgende übergeordnete Grundsätze vollumfänglich einzuhalten:

- Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG)
- Abstand halten- bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Trainingsbesprechungen, beim Duschen, nach dem Training und bei der Rückreise.
- Maximale Gruppengrösse von 30 Personen gemäss aktueller behördlicher Vorgabe. Wenn möglich gleiche Gruppenzusammensetzung und Protokollierung der Teilnehmenden zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten.
- Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.

Ohne plausibilisiertes Schutzkonzept kein Sport!

Ein Anrecht auf die Nutzung einer Sportanlage besteht nur dann, wenn der jeweilige übergeordnete Verband ein plausibilisiertes Schutzkonzept erstellt hat. Das heisst, jeder Sportverband muss ein Schutzkonzept für seine Sportart/en erstellen. Er muss dieses vom Bundesamt für Statistik (BAG) und Bundesamt für Sport (BASPO) plausibilisieren lassen. Alle plausibilisierten Konzepte werden auf der Website von Swiss Olympic veröffentlicht.

Auf der Grundlage des Schutzkonzeptes des jeweiligen Verbandes sowie des Schutzkonzeptes der jeweiligen Sportanlage muss jeder Verein ein auf seine Trainings angepasstes Schutzkonzept erstellen.

Als Anlagebetreiberin können wir keine Ausnahmen erlauben!

Informationspflicht der Vereine

Es ist Aufgabe der Vereine, sicherzustellen, dass alle:

- Trainerinnen und Trainer
- Sportlerinnen und Sportler
- Eltern (für Nachwuchstrainings)

detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten. Die Trainerinnen und Trainer bzw. Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

Der Hauswart wird auf Missstände hinweisen und ist berechtigt, Personen von der Anlage zu weisen. Im Wiederholungsfall wird die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort entzogen und die Gemeindekanzlei umgehend informiert.

Belegungen / Nutzung

Der Trainingsbetrieb ist grundsätzlich nur von Montag bis Freitag gestattet. Am Wochenende bleiben die Anlagen geschlossen.

Die bisherigen Belegungspläne behalten grundsätzlich ihre Gültigkeit.

Vereine, die alle obigen Bedingungen erfüllen, können ein «Gesuch Wiederaufnahme Trainingsbetrieb» stellen an: gemeinde@oberbalm.ch.

Welche Anlageteile dürfen genutzt werden?

Unter Einhaltung vorgenannter Auflagen und Schutzkonzepte können folgende Anlageteile genutzt werden:

- Turnhalle (Max. 28 Personen, pro teilnehmende Person müssen mindestens 10 m² Trainingsfläche zur Verfügung stehen)
- Rasenflächen
- Toiletten)
- Duschanlagen

Benützungszeiten

Die Benützungszeiten richten sich nach den bisherigen Belegungsplänen.

Reinigung / Desinfektion

Für die Reinigung und Desinfektion gelten die Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG). Entsprechendes Material steht genügend zur Verfügung.

- Hände werden vor und nach dem Training gründlich gewaschen.
- Desinfektionsmittel wird zur Verfügung gestellt.

Türgriffe und Handläufe werden durch den Schulhauswart mehrmals täglich desinfiziert. Die WC-Anlagen werden durch die Platzwartung täglich gereinigt.